



Hauptamt - Büro der Ortsbeiräte Innenstadt -					
9. MÄRZ 2022					
1	2	3	4	5	6
TO	DL-Nr.	1-6		7-12	
CV	ZDA	V.V.			
Ortsbeiratskennzeichen:					
0000000000000000					

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden Westend/Bleichstraße

Über 100200

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

6. März 2022

Vorlagen-Nr.: 20-O-02-0001

Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Wiesbaden Westend/Bleichstraße vom 26. Januar 2022
Abstellregelungen für E-Roller
Beschluss-Nr. 0009

Sehr geehrter Herr Wild,
sehr geehrte Damen und Herren,

die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsorganisation der Landeshaupt-
stadt Wiesbaden - teilt Folgendes mit:

Verständlicherweise sind E-Tretroller, die eine Behinderung für andere darstellen, ein Ärgernis. Der Stadt ist es ein wichtiges Anliegen, Behinderungen durch E-Tretroller, vor allem für Fußgänger und mobilitätseingeschränkte Personen, zu vermeiden. Daher hat die Stadt ein Anforderungsblatt an die Anbieter von Verleihsystemen erstellt. Dort ist festgehalten, dass bei der Aufstellung der E-Tretroller Restgehwegbreiten eingehalten und Behinderungen vermieden werden müssen. Vor allem gilt das bei Zuwegungen zu Gebäuden, Ein- und Ausfahrten sowie Straßenquerungen/Fußgängerüberwegen.

Darüber hinaus ist die Stadt in regelmäßigem Austausch mit den Anbietern und hat diese beispielsweise aufgefordert, ihr Personal besser zu schulen, um die Aufstellung von E-Tretrollern z. B. in Kreuzungsbereichen und Haltestellen zu unterbinden. Bei einzeln abgestellten Fahrzeugen hingegen kann leider immer auch ein Fehlverhalten der Nutzer vorliegen. So sind die Anbieter aufgefordert, ihre Nutzer nachdrücklich auf ein korrektes Fahrverhalten und verkehrsrechtlich konformes Abstellen der Elektrokleinstfahrzeuge hinzuweisen und Lösungen zur besseren Kontrolle zu finden.

Nähere Informationen finden Sie hierzu auch auf der städtischen Homepage:

<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/verkehr/elektromobilitaet/elektro-tretroller.php>

Insgesamt ist eine Debatte zu konkreteren Maßnahmen als sinnvoll einzustufen, jedoch ist die Stadt Wiesbaden der Auffassung, dass der Bund den Kommunen zu wenig Spielraum gegeben hat, um verbindliche eigene Regeln aufzustellen. Dies hat zum Beispiel zur Folge, dass die Stadt bisher fast ausschließlich auf die Kooperation der Anbieter angewiesen ist,

wenn es um Anliegen zur Regulierung der Angebote geht. An dieser Stelle möchten wir jedoch betonen, dass die Zusammenarbeit mit den Anbietern bisher konstruktiv und kooperativ verläuft.

Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW aus dem Jahr 2020 (Aktenzeichen: 11 B 1459/20 (I. Instanz: VG Düsseldorf 16 L 1774/20)) stellt einen potenziellen Ansatz für eine Grundlage zur Einführung von Regulierungsmöglichkeiten, zum Beispiel zur Schaffung von Abstellflächen, dar. Hiernach könnte das Abstellen von E-Tretrollern im öffentlichen Straßenraum über eine Sondernutzung geregelt werden. Zunächst muss jedoch die Kompatibilität mit der Hessischen Landesgesetzgebung geprüft werden. Es ist in diesem Kontext zu unterstreichen, dass für eine rechtssichere Umsetzung von Maßnahmen zur Regulierung (z. B. Abstellflächen) eine umfassende rechtliche Prüfung erforderlich ist. Derzeit befindet sich die Stadt Wiesbaden in verwaltungsinternen Abstimmungen darüber, inwiefern ein entsprechender Lösungsweg auch für das Wiesbadener Stadtgebiet zielführend ist und welche vorbereitenden Schritte diesbezüglich vorgenommen werden müssen. Verbindliche Aussagen sind daher zum aktuellsten Zeitpunkt nicht möglich.

Abschließend ist zu betonen, dass auch für die Stadt Wiesbaden und ESWE Verkehr die Situation nicht zufriedenstellend ist. Im engen Austausch mit den Anbietern versuchen wir jedoch, im Rahmen unserer eingeschränkten Möglichkeiten, für stetige Verbesserungen zu sorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen bei ESWE Verkehr ein Ansprechpartner des Geschäftsbereichs Planung, Tel. 0611 / 45022 - 278, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

